



**Fraktion im Rat der Stadt Essen**

Herrn Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

Rathaus Porscheplatz

Kopstadtplatz 13,  
45127 Essen  
Telefon (02 01) 24 76 41 3  
Fax (02 01) 24 76 41 9  
E-Mail info@gruene-fraktion-essen.de

30.08.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Rat der Stadt Essen	31.08.2016	Entscheidung
Rat der Stadt Essen	28.09.2016	Entscheidung

**TOP 10 Flughafen Essen/Mülheim - hier: Optimierung des Flughafenbetriebes/Entwicklung des Flughafenareals**

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, der Rat der Stadt Essen beschließt:

1. Einer Nutzung des Flughafenareals als Verkehrslandeplatz Essen/Mülheim bis spätestens zum Jahr 2024 im Rahmen eines optimierten Flugbetriebes unter folgenden Prämissen zuzustimmen:
  - a.) Reduzierung des Jahresfehlbetrages der Flughafen Essen/Mülheim GmbH (FEM GmbH).
  - b.) Einschränkung der Betriebszeiten des Flughafens:  
vom 01.04. bis 31.10. täglich von 7.30 – 20.30 Uhr  
vom 01.11. bis 31.03. täglich von 8.30 – 18.30 Uhr  
Wenn von den Nutzern gewünscht, können in den Randzeiten – ab 6.00 Uhr / bis 22.00 Uhr – Flugbewegungen zu kostendeckenden Entgelten im PPR-Verfahren stattfinden (PPR = Priority Permission Required – Der Flughafenutzer muss Starts und Landungen in den Randzeiten rechtzeitig (i.d.R. 24 Stunden) vorher anmelden / sich genehmigen lassen und den der FEM GmbH entstehenden Aufwand für den Start / die Landung erstatten).
  - c.) Kooperation der ansässigen Unternehmen (Feuerbereitschaft / Flugleitung) mit der FEM GmbH. Im Gegenzug erhalten die Unternehmen Planungssicherheit bis zum 30.06.2024.
  - d.) Klärung zwischen den Städten Essen und Mülheim hinsichtlich der Übernahme von Personal der FEM GmbH.
  - e.) Kontinuierliche maßvolle Erhöhung der Flughafengebühren.
  - f.) Erwirtschaftung zusätzlicher Einnahmen im Non-Aviation-Bereich (Veranstaltungen auf dem Flughafenareal).
2. Den Ausgleich des Jahresfehlbetrages der Flughafen Essen/Mülheim GmbH für die Jahre 2017 bis 2024 durch die Stadt Essen zusammen mit der Stadt Mülheim an der

Ruhr/Beteiligungsholding Mülheim an der Ruhr GmbH zu jeweils gleichen Teilen sicherzustellen. Zur Verringerung des Jahresfehlbetrages wird die Geschäftsführung der FEM GmbH aufgefordert, durch Veranstaltungen auf dem Flughafenareal mittelfristig einen maßgeblichen Deckungsbeitrag zu erwirtschaften. Hiermit einhergehende Einschränkungen des Flugbetriebes an max. 5 Tagen im Jahr sind von den ansässigen Flughafenutzern hinzunehmen.

3. Der Erstellung eines Gesamtkonzeptes/eines Masterplanes für die Entwicklung des Flughafenareals durch die Planungsämter der Städte Essen und Mülheim an der Ruhr zuzustimmen. Dazu ist ein städtebaulicher Wettbewerb durchzuführen.
4. Das Gesamtkonzept/der Masterplan ist bis zum Jahr 2017 zu erstellen und den zuständigen Gremien der Städte Essen und Mülheim an der Ruhr zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Die Nutzung des Geländes des Flugplatzes Essen/Mülheim auf der Grundlage der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 2. April 1980 wird zum 30.6.2024 aufgegeben. Ebenso wird die künftige Nutzung des Flugplatzgeländes entsprechend der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NRW vom 2. April 1980 zum 30.6.2024 aufgegeben. Die durch den derzeit geltenden Erbbaurechtsvertrag mit dem Aero-Club Mülheim an der Ruhr e.V. begründeten Rechte und Ansprüche werden für die Dauer der Geltungszeit dieses Vertrages bis 2034 weder aufgehoben noch eingeschränkt. Entsprechende Beschlüsse von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung zur Schließung des Flughafens sind noch im Jahr 2016 herbeizuführen.
6. Spätestens im Jahr 2017 sind die notwendigen Beschlüsse zur Vorbereitung einer Umwidmung von Teilflächen des Geländes in einen Sonderlandeplatz für den Aero-Club im Rahmen einer Änderungsgenehmigung durch die Bezirksregierung zu treffen. Dieser Sonderlandeplatz soll lediglich dem Zweck des Motorflug-, Motorsegelflug-, Motorschleppflug- und Segenflugbetrieb dienen. Die Nutzung des Geländes als Sonderlandeplatz ist auf die Dauer von 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2034 zu beschränken.
7. Zwingende Voraussetzung für eine Umwandlung in einen Sonderlandeplatz zu Zwecken des Motorflug-, Motorsegelflug-, Motorschleppflug- und Segelflugbetriebes ist eine vertragliche Zusicherung des Aero-Clubs Mülheim an der Ruhr, dass dieser die Betriebs- und Instandhaltungskosten des Sonderlandeplatzes komplett übernimmt.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Hiltrud Schmutzler-Jäger

Fraktionsvorsitzende